

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Wissenschaft, Kultur, Bundesangelegenheiten,
Angelegenheiten der Europäischen Union und internationale Angelegenheiten
(8. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/1559 -**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesgraduiertenförderungs-
gesetzes**

A Problem

Es hat sich in der Anwendungspraxis des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG Mecklenburg-Vorpommern) seit 2008 als notwendig erwiesen, die Promotionsförderung an geänderte Lebensbedingungen und an die geänderten Wissenschaftsbedingungen anzupassen.

Die bisherige Praxiserfahrung der Vergabekommissionen der Universitäten zeigt, dass Stipendiatinnen und Stipendiaten ihre Bewilligung für ein Stipendium zurückgeben, weil es finanziell und sozialversicherungsrechtlich attraktiver ist, ein wissenschaftliches Promotionsvorhaben in einem Beschäftigungsverhältnis umzusetzen. Mit dem Stipendium in Höhe von derzeit 1 100 Euro ist zudem eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung zu finanzieren. Wird dieser Betrag rechnerisch von dem Stipendium abgezogen, erreichen die Geförderten ab dem Wintersemester 2022/2023 nicht einmal mehr den neuen Höchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Höhe von 934 Euro. Aus diesem Betrag lässt sich der Lebensunterhalt für promovierende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht bestreiten, zumal eine Nebenerwerbstätigkeit nur in einem geringen Umfang mit dem wissenschaftlichen und künstlerischen Vorhaben vereinbar ist.

Darüber hinaus ist die gesetzlich festgelegte zweijährige Regelförderungsdauer für ein Promotionsvorhaben nach den heutigen interdisziplinären und internationalen wissenschaftlichen Anforderungen für die meisten Forschungsfachrichtungen nicht mehr auskömmlich.

Bereits nach einer einjährigen Förderungsdauer werden die Stipendiatinnen und Stipendiaten in ein aufwändiges Antragsverfahren für eine Verlängerung ihrer Förderungszeit gezwungen. Abgesehen von dem sich hieraus ergebenden bürokratischen Aufwand einer Begutachtung für die Vergabekommissionen an den Universitäten, hat die derzeitige Rechtslage zur Folge, dass der wissenschaftliche Nachwuchs des Landes die Landesgraduiertenförderung nicht mehr als „erste Wahl“ empfindet, um seine wissenschaftlichen Vorhaben erfolgreich umzusetzen.

Die Vergabe von Caspar-David-Friedrich Stipendien für künstlerische Vorhaben erfolgt derzeit nach den Regelungen des § 9 der Landesgraduiertenförderungsverordnung (LGFVO Mecklenburg-Vorpommern) und nicht nach dem LGFG Mecklenburg-Vorpommern. Dies ist rechtssystematisch überarbeitungsbedürftig.

Im Übrigen muss das LGFG Mecklenburg-Vorpommern auch redaktionell überarbeitet werden.

B Lösung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, dass das Stipendium für wissenschaftliche und künstlerische Vorhaben von derzeit 1 100 Euro beziehungsweise 1 000 Euro auf einheitlich 1 500 Euro monatlich angehoben werden soll. Die Regelförderungsdauer für wissenschaftliche Vorhaben wird von zwei auf drei Jahre erhöht.

Von den beiden gesetzlich derzeit noch erforderlichen Betreuerinnen und Betreuern für das wissenschaftliche Vorhaben müssen zukünftig nicht mehr beide zwingend Hochschullehrerin oder Hochschullehrer einer Universität des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein. Die zweite Betreuung kann auch durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer einer anderen Hochschule erfolgen.

Die Rechtslage über die Vergabe eines Caspar-David-Friedrich Stipendiums für ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben soll bereinigt werden, indem die hierfür geltenden Bestimmungen aus der LGFVO Mecklenburg-Vorpommern in das LGFG Mecklenburg-Vorpommern überführt werden.

Für künstlerische Entwicklungsvorhaben sollen drei Stipendien pro Jahr vergeben werden. Eine gesonderte Vergabekommission in dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium wird nicht mehr gebildet.

Die Parität von Frauen und Männern in der Wissenschaft und in der Kunst wird bei gleicher Qualifikation im Fall des Bewerberüberhangs gestärkt.

Die Auswirkungen einer Unterbrechung eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens für die bewilligte Förderung, die bisher in der LGFVO Mecklenburg-Vorpommern geregelt ist, werden in das LGFG Mecklenburg-Vorpommern integriert. Dies gilt ebenso für die Bestimmungen über das Ende, die Rücknahme oder den Widerruf einer bewilligten Förderung.

Mit der Streichung von Regelungsresten, zum Beispiel der Anpassung der Bestimmungen über eine Finanzierung aus den EU-Strukturfonds, sowie der Verwendung gendergerechter Formulierungen, wird das LGFG Mecklenburg-Vorpommern bereinigt.

Ferner wird die Verordnung zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes an das geänderte Landesgraduiertenförderungsgesetz angepasst.

Die Beschlüsse des Wissenschafts- und Europaausschusses sehen im Übrigen, soweit sie Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung beinhalten, rechtsförmliche Korrekturen vor.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Mit der Anhebung des Stipendienbetrages und der Verlängerung der Regelförderungsdauer geht, unter der Annahme eines überrollten Haushaltsansatzes von 784 500 Euro pro Jahr, eine entsprechende Reduzierung der Neuvergaben unvermeidlich einher. In den Jahren 2016 bis 2020 wurden insgesamt 126 Stipendien-Neuvergaben gefördert. Das sind durchschnittlich 25 Neuvergaben pro Jahr. Mit einem Grundstipendium in Höhe von 1 500 Euro pro Monat könnten ab 2023 jährlich 19 bis 20 Neuvergaben gefördert werden. Daher soll eine Mittel-erhöhung im entsprechenden Haushaltstitel, die den Rückgang der Neuvergaben nach Möglichkeit wieder ausgleichen soll, Bestandteil der Haushaltsverhandlungen im Rahmen des nächsten Haushaltsaufstellungsverfahrens für den Doppelhaushalt 2024/2025 sein. Diese Mittel-erhöhung zu Kapitel 1370, MG 04, Titel 685.32 – Anteil für die Landesgraduiertenförderung würde sich wie folgt darstellen:

Hochschulen	2023	2024	2025	2026 ff.
Uni Rostock ¹	394 200	395 000	456 500	472 000
Uni Greifswald ²	288 000	312 700	345 500	362 000
HMT Rostock ³	15 000	18 600	19 800	19 800
kooperative Promotionsverfahren ⁴	30 000	66 600	111 600	129 600
CDF-Stipendien ⁵	57 300	62 100	66 600	66 600
Summe:	784 500	855 000	1 000 000	1 050 000
abzüglich Mittel gemäß HH-Plan:	784 500	784 500	784 500	784 500
zusätzlicher Mittelbedarf:	0	70 500	215 500	265 500

¹ ab 2023 pro Semester circa vier Neuvergaben (Laufzeit drei Jahre + evtl. Verlängerung)

² ab 2023 pro Semester circa drei Neuvergaben (Laufzeit drei Jahre + evtl. Verlängerung)

³ Es wird immer nur ein Stipendium vergeben. Sofern dieses endet, wird ein Neues vergeben.

⁴ pro Jahr bis zu zwei Neuvergaben (Laufzeit drei Jahre + evtl. Verlängerung) - für kooperative Promotions außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns

⁵ pro Jahr drei Neuvergaben (Laufzeit ein Jahr + evtl. Verlängerung) - für künstlerische Entwicklungsvorhaben

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1559 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

„I. Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe ‚Nr.‘ wird jeweils durch das Wort ‚Nummer‘ ersetzt.
2. Die Wörter ‚die Bewerber‘ werden gestrichen.
3. Das Wort ‚haben‘ wird durch das Wort ‚wurden‘ ersetzt.“

II. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Nummer 2 wird nach dem Wort ‚Kriterien‘ das Wort ‚in‘ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 5 Nummer 2 wird nach dem Wort ‚Kriterien‘ das Wort ‚in‘ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort ‚Umgang‘ durch das Wort ‚Umfang‘ ersetzt.
4. Dem § 6 Absatz 1 Satz 2 wird ein Punkt angefügt.“

Schwerin, den 9. März 2023

Der Wissenschafts- und Europaausschuss

Paul-Joachim Timm

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Paul-Joachim Timm

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes“ auf Drucksache 8/1559 in seiner 39. Sitzung am 7. Dezember 2022 beraten und federführend an den Ausschuss für Wissenschaft, Kultur, Bundesangelegenheiten, Angelegenheiten der Europäischen Union und internationale Angelegenheiten (Wissenschafts- und Europaausschuss) sowie mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat in seiner 22. Sitzung am 12. Januar 2023 einvernehmlich beschlossen zu diesem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Die wesentlichen Ergebnisse der Stellungnahmen werden in Punkt III ausgeführt.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1559 abschließend in seiner 24. Sitzung am 9. März 2023 beraten und empfiehlt dem Landtag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, diesen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Finanzausschuss hat den oben genannten Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 9. März 2023 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei einer Gegenstimme der Fraktion der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Wissenschafts- und Europaausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wissenschafts- und Europaausschusses

1. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Anhörung

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung dargelegt.

Im Rahmen der schriftlichen Anhörung haben Herr Prof. Dr. Ralf Schneider von der Universität Greifswald, Herr Dr. René Krempkow von THESIS e. V., Frau Kristin Wieblitz und Herr Janne Döscher vom Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Rostock, Herr Prof. Udo Kragl von der Universität Rostock, Herr Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister von der Hochschule Wismar, Prof. Dr. Leif-Alexander Garbe von der Hochschule Neubrandenburg sowie Herr Prof. Dr. Michael Koch von der Hochschule Stralsund eine Einschätzung zum Gesetzentwurf abgegeben.

Keine Stellungnahme abgegeben hat Frau Prof. Dr. Friederike Wißmann von der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

Herr Prof. Dr. Ralf Schneider von der Universität Greifswald hat dem Ausschuss schriftlich mitgeteilt, dass eine Aufstockung des Stipendiums dringend anzuraten sei, vor allem vor dem Hintergrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten. Von 2016 bis 2022 seien 58 Stipendien in verschiedenen Fachbereichen an der Universität Greifswald gefördert worden. Das Stipendium sorge für mehr Sicherheit für die Stipendiaten durch eine Regelförderzeit, während bei einer Promotion kaum Zeit zur Drittmittelwerbung zur Verfügung stehe. Die Universität habe strukturierte Nachwuchsförderprogramme, die eine bessere Lehre und Internationalisierung, eine bessere Drittmittelbilanz sowie eine bessere Publikationsbilanz unterstützen. In Bezug auf die Geschlechtergerechtigkeit führt Prof. Dr. Schneider aus, dass rund 50 Prozent der Promovierenden in Mecklenburg-Vorpommern Frauen seien. Gehe man nach dem Kaskadenmodell, müssten 50 Prozent der Graduiertenförderungen an Frauen vergeben werden. So diesbezüglich eine Unterrepräsentanz von Frauen vorliege, sei die geplante Änderung des Gesetzes nur konsequent. Des Weiteren sei festzustellen, dass mit der Aufstockung und Verlängerung der Stipendien die Attraktivität insgesamt erhöht würde, sodass dies auch für auswärtige internationale Bewerber gelte. Die Reform unterstütze die immer wichtiger werdende interdisziplinäre Forschung. Die Anhebung des Satzes auf 1 500 Euro für Künstler verbessere auch eine auskömmliche Förderung. Des Weiteren sei eine Einrechnung des Krankenkassenbeitrages in die Gesamtsumme des Stipendiums sinnvoll und würde die Attraktivität erhöhen. Generell sei es zeitgemäß, wenn Stipendien auf die gesetzliche Rente angerechnet würden. Je länger die Studienzeit sei und eine Promotion noch angeschlossen würde, die nicht durch ein reguläres Arbeitsverhältnis abgedeckt sei, desto mehr Zeit zur Anrechnung auf die Rente gehe verloren. Bildung und Forschung an einer Universität sollten aus Sicht von Prof. Dr. Schneider nicht schlechter als eine Ausbildung gestellt werden. Er begrüße die Änderung hin zu drei Jahren Regelförderzeit, da die stabile Finanzierung ein wichtiger Baustein sei und der gesamte Promotionszeitraum in der Regel drei Jahre betrage. Es sei festzustellen, dass oft Anträge eingingen, um eine Promotion nach einer ausgelaufenen Stelle abzuschließen. Da nur eine einmalige Förderung mit entsprechender Stelle aus öffentlichen Mitteln möglich sei, könne keine weitere Förderung durch die Landesgraduiertenförderung (LGF) stattfinden. Dies seien oftmals kritische Zeitpunkte, bei denen LGF-Stipendien leider nicht greifen. Aus Sicht der Promovenden seien Stipendien in Form halber Stellen an den entsprechenden Fakultäten erstrebenswerter, auch wenn sich dadurch der administrative Aufwand an den Fakultäten erhöhen würde (Stellenausschreibung et cetera) und es eine entsprechende Ausstattung der Stellen geben müsse (Sachmittel, Räume, et cetera). Bei Vergabe der Stipendien sollte neben der Gleichstellung aller Geschlechter vorrangig die Bestenauslese eine Rolle spielen. Allein die Bevorzugung biologischer Frauen sei kein Vergabekriterium, weil es dann diskriminiere. Wenn im Auswahlverfahren der Landesgraduiertenförderung nonbinäre Personen keine gesonderte Berücksichtigung finden, liege eine strukturelle Benachteiligung vor, der der Gesetzgeber zu begegnen habe. Um die Unterschiede zwischen der Geschlechterverteilung in den jeweiligen Wissenschaften zu überwinden, bedürfe es zahlreicher Maßnahmen und struktureller Veränderungen. Zur Frage der im Gesetzentwurf formulierten Maßgabe den Frauenanteil zu erhöhen, sei kein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit zu erkennen, da es um Maßnahmen zur Beseitigung von strukturellen Benachteiligungen gehe. Die im Haushalt festgeschriebene Summe und die angestrebte Anzahl an jährlichen Stipendien sei realistisch, aber nicht ausreichend. Ein guter Indikator für den Bedarf von Stipendien sei die Bewerberlage um Deutschlandstipendien. In Bezug auf notwendige Änderungen zur Attraktivität der Stipendien und im Hinblick auf bestehende Ausschlussgründe merkt die Universität Greifswald an, dass Stipendien zum Abschluss einer Promotion nötig seien, nachdem eine Promotionsstelle auslaufe, was derzeit nicht möglich sei.

Des Weiteren sollte § 5 Nummer 4 dahingehend geändert werden, dass Ausbildungsgang und berufliche Einführung ebenso wie die Promotion der Karriereförderung dienen, sodass diese mindestens in Teilzeit auch neben dem Stipendium möglich sein sollte. Abschließend stellt die Universität Greifswald fest, dass die Erhöhung des Umfangs der geringfügigen Erwerbstätigkeit auf Grund der gestiegenen Lebenshaltungskosten in § 5 Nummer 5 geändert werden sollte.

Herr Dr. René Krempkow von THESIS e. V. hat dem Ausschuss schriftlich mitgeteilt, dass die geplante Änderung der Stipendien insbesondere in Bezug auf die Höhe und Laufzeit ein Schritt in die richtige Richtung sei. Die Höhe sei weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau und sollte wenigstens dem Durchschnitt der Promovierenden entsprechen beziehungsweise gleichwertig mit Stellen an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sein. So sei nicht die Anzahl an jährlichen Stipendien entscheidend, um auf dem Wissenschaftsmarkt attraktiv zu sein, sondern vor allem die Höhe der Stipendien. Wenn es das Ziel sei, „die Besten gewinnen“ zu können, sei entweder eine noch deutlich stärkere Reduzierung der Anzahl der Neuvergaben unvermeidbar oder der Haushaltstitel müsste entsprechend erhöht werden. Ein solches Stipendium habe Vor- und Nachteile. Die Vorteile lägen insbesondere in einer höheren Berechenbarkeit der Promotionsfinanzierung, zumindest für die Stipendienlaufzeit im Vergleich zur Unberechenbarkeit der Bewilligung von Drittmittelanträgen, da die Bewilligungsquoten in vielen Förderformaten seit Jahren abnähmen. Nachteile lägen vor allem in der für viele Stipendiaten nach wie vor geringeren Einkommenshöhe und in der schlechteren sozialen Absicherung. Aus Sicht von Thesis e. V. sollte sich generell dafür eingesetzt werden, dass Stipendien auf die gesetzliche Rente angerechnet werden. Darüber hinaus gäbe es viele Punkte, die am Stipendienwesen sowie generell in der Förderung junger Forscher verbesserungswürdig seien. Die geplante Änderung könnte grundsätzlich zu mehr Geschlechtergerechtigkeit unter Wahrung der Grundsätze des Leistungsprinzips beitragen. Skeptisch sieht Thesis e. V., dass dies laut Gesetzentwurf „an der betreffenden Hochschule“ erfolgen sollte, da es häufig nicht einmal in derselben Fächergruppe innerhalb derselben Hochschule genügend zugelassene Bewerbungen gebe, um überhaupt eine Auswahl treffen zu können. Laut Thesis e. V. könnte nach Annahme des Gesetzentwurfes und anschließender praktischer Umsetzung gegebenenfalls kaum noch ein Anwendungsfall übrigbleiben, sodass die Absicht von mehr Geschlechtergerechtigkeit ad absurdum geführt würde. Daher sei es aus Sicht von Thesis e. V. nötig, in § 3 Absatz 3 2. LGFG-M-V die Worte „an der betreffenden Hochschule“ ersatzlos zu streichen und „Fachwissenschaft“ durch „Fächergruppe“ zu ersetzen. Des Weiteren sei das Kriterium der Studiendauer (§ 3 Absatz 3 3. LGFG-M-V) ungeeignet. Aus Sicht von Thesis e. V. seien keine Belege für einen Zusammenhang zur Promotionsdauer bekannt und es würde sich um eine sehr unsichere Prognose der Promotionsdauer statt eines Leistungskriteriums handeln. Da dies nicht zu mehr Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Wahrung der Grundsätze des Leistungsprinzips beitrage, empfiehlt Thesis e. V. § 3 Absatz 3 3. LGFG-M-V ersatzlos zu streichen. Ebenfalls sollte die Formulierung „und dessen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft des Landes“ (§ 3 Absatz 4 1. LGFG-M-V) gestrichen werden, da dies ebenfalls nicht zu mehr Geschlechtergerechtigkeit beitrage und die Wahrung der Grundsätze des Leistungsprinzips in der Wissenschaft untergraben würde. Thesis e. V. unterstütze grundsätzlich das Ziel, dass bei gleicher Qualifikation die jeweils unterrepräsentierte Gruppe bei der Auswahl bevorzugt berücksichtigt werden sollte und sieht daher in § 3 Absatz 3 1. des vorliegenden Entwurfs eine Chance zur Verringerung von bisher vorhandenen Geschlechterungleichheiten. Aus Sicht von Thesis e. V. verbessert die vorgesehene Verlängerung der wissenschaftlichen Stipendien auf drei Jahre die Attraktivität geringfügig, jedoch sei kein besonderer Beitrag zur Verbesserung der Internationalität erkennbar.

Die vorgesehene Veränderung der Betreuungsmöglichkeit durch einen (von zwei) Hochschullehrern außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern würde zwar helfen die Interdisziplinarität der Forschungsvorhaben zu verbessern, sei aber ebenfalls kein besonderer Beitrag zur Verbesserung der Internationalität. Aus Sicht von Thesis e. V. spiegelt die Erhöhung der Stipendiumdauer die Realität in Bezug auf die reale Promotionsdauer nur unzureichend wider. Sinnvoll sei daher eine strikte Trennung von Betreuung und Bewertung der Dissertation. Darüber hinaus sei zu jedem Zeitpunkt im Promotionsverfahren eine finanzielle Absicherung unabdingbar. Für die Attraktivität der Stipendien sei es generell günstig, wenn sie sich stärker an den Regelungen für Tarifbeschäftigte orientierten beziehungsweise diese übernehmen würden.

Frau Kristin Wieblitz und Herr Janne Döscher vom Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Rostock (AStA Rostock) führten aus, dass die geplante Anhebung auf 1 500 Euro eine deutliche Steigerung der Attraktivität der Graduiertenförderung bilde und somit vermieden werde, dass sich vielversprechende Bewerber oder Stipendiaten für eine andere Förderung entscheiden. Durch die geplante Verlängerung der Förderdauer erhielten die Stipendiaten eine ausreichende und sichere Förderung, was auch für ausländische Bewerber ein wichtiger Faktor sei und die Internationalisierung stärken könnte. Eine finanzielle Absicherung für den gesamten Zeitraum der Promotion sei erforderlich. In Bezug auf die Frage, ob die Änderung zu mehr Geschlechtergerechtigkeit führe, stehe aus Sicht des AStA vorrangig die Qualifikation im Fokus. Der Wille nach mehr geschlechtergerechter Verteilung sei begrüßenswert, würde durch die Änderung aber nur bedingt erzeugt. Anstelle von Frauen beziehungsweise des weiblichen Geschlechtes empfehle der AStA Rostock die Formulierung „nicht männlich“. Damit würde sich das Gesetz nicht allein auf das binäre Geschlechtsbild beziehen. Die Förderung von nichtmännlichen Menschen bei Unterrepräsentanz stelle keine Diskriminierung dar. Zudem sei das Kriterium nicht vorrangig im Gesetz verankert. Ein Eingriff in die zugesicherte Wissenschaftsfreiheit in § 3 Absatz 6 des Entwurfs zur Erhöhung des Frauenanteils sei nicht zu erkennen. Erhebliche Unterschiede in der Geschlechterverteilung in den jeweiligen Wissenschaften müssten durch sinnvolle Anreizsysteme geschaffen werden. Des Weiteren sollte bereits früh eine Sensibilisierung in den verantwortlichen Bereichen erfolgen. Auch die Einführung einer Zielquote sei zu begrüßen. Darüber hinaus sei eine sichere Unterstützung während des Mutterschutzes zu gewährleisten, damit Stipendiaten keine Entscheidung zwischen Promotion und Familie treffen müssten, die zu einer Nichtwahl des Stipendiums führen könnte. Hier sei erstrebenswert, den Unterbrechungszeitraum aufgrund von Kinderbetreuung an den gesetzlichen Zeitraum für die Elternzeit anzupassen. Des Weiteren sei es bezüglich der nicht in der Förderung enthaltenen Krankenkassenbeiträge für nicht mehr familienversicherte Stipendiaten aus Sicht des AStA Rostock erstrebenswert, dass diese real 1 500 Euro erhalten. Dafür sollte es zusätzlich eine Lösung geben, die keinen hohen Verwaltungsaufwand erzeuge. Die Länge von 36 Monaten entspreche dem Mindestmaß für eine Promotionsdauer. Es fördere auf der einen Seite die Erstellung eines Zeitplanes mit genauen Zielen, auf der anderen Seite erzeuge es auch Druck. Eine Verlängerung auf 42 Monate würde aus Sicht des AStA Rostock einer sinnvollen und gewissenhaften Durchführung der Promotion Rechnung tragen. Da durch die Erhöhung der Fördersumme und -dauer weniger Stipendien vergeben würden, sei grundsätzlich eine weitere Anhebung erstrebenswert, die aus Sicht des AStA Rostock nur mit einer generellen Erhöhung des gesamten Fördertopfes einhergehen könne, womit sich auch eine Aufwertung des Wissenschaftsstandortes ergeben würde. Abschließend sei es aus Sicht des AStA Rostock sinnvoll die Option zu prüfen, ob Stipendien auf die gesetzliche Rente anrechenbar seien.

Herr Prof. Dr. Udo Kragl von der Universität Rostock hat dem Ausschuss schriftlich mitgeteilt, dass es seit 1993 insgesamt 651 Förderungen gegeben habe. An der Universität Rostock seien zum Stichtag 1. Dezember 2022 1 829 laufende Promotionsvorhaben erfasst worden. Davon würden circa 33 Prozent der Doktoranden der Universität Rostock ihre Promotion über eine Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter finanzieren. Wie viele Promotionen über Stipendien, Stellen außerhalb der Wissenschaft oder sonstige Finanzierungsarten finanziert würden, sei nicht bekannt. Die Universität Rostock führe aktuell ein Doktorandenmanagementsystem ein, um zukünftig auch hierzu auskunftsfähig zu sein. Es seien bisher Stipendien an 57 ausländische Promovierende vergeben worden. Es würden sich regelmäßig Promovierende bewerben, die ihren Studienabschluss nicht in Mecklenburg-Vorpommern erhielten und gezielt nach Rostock zur Promotion kämen. Drittmittel stünden nicht in allen Forschungsbereichen in gleichem Umfang zur Verfügung, die Stipendien ermöglichten es auch Doktoranden aus eher drittmittelschwachen Gebieten die Promotion zu finanzieren. Eine stabile Finanzierung zu Beginn der Promotion sei eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Gelingen einer Promotion. Finanzierungsprobleme bildeten eine Facette möglicher Promotionskrisen. Mit der Absicherung der Finanzierung erhielten die Promovierenden einen adäquaten Status. Das Erstellen von Drittmittelanträgen sei eine Kompetenz, die sich Doktoranden während der Promotion aneignen sollten, da es in der Regel ein hochkompetitives Verfahren sei. Die Bewilligungsquoten lägen zwischen zehn Prozent, zum Beispiel bei EU-Projekten und 35 Prozent bei der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG). Die Zeiten zwischen Abgabe des Antrages und Eingang der Bewilligung lägen zwischen sechs und zwölf Monaten. Eine einjährige Anschubfinanzierung führe daher nur in begrenztem Umfang zur Einwerbung von weiteren Drittmitteln. Die Universität Rostock habe ein eigenes Promotionsstipendienprogramm („Unsere Besten promovieren in Rostock“) bei welchem gezielt den jahrgangsbesten Absolventen ein Stipendium angeboten würde, um sie in Rostock zu halten und die Promotionsbereitschaft zu fördern. Promovierende würden in erster Linie durch ihre Betreuer in ihrer Weiterqualifizierung unterstützt und begleitet. Dazu zählten sowohl die Qualifizierung in fach- und methodenbezogenen Kenntnissen und Fertigkeiten, wie auch in allgemeinen und berufsbezogenen Schlüsselkompetenzen. Promovierende erhielten in diesem Rahmen auch die Möglichkeit, eigene Lehrerfahrungen zu sammeln. Diese Lehrtätigkeit sollte jedoch in einem angemessenen zeitlichen Aufwand stehen und nicht zu Verzögerungen des Promotionsvorhabens führen. Die Betreuenden sollten die Promovierenden weiterhin bei der Einführung in wissenschaftliche und wirtschaftliche Netzwerke unterstützen. Dies seien insbesondere lokale Forschungskolloquien, nationale und internationale Fachtagungen, Publikationen in nationalen wie internationalen Fachzeitschriften oder Verlagen. Zur Unterstützung des Promotionswesens habe die Universität Rostock eine universitätsweite Graduiertenakademie eingerichtet, die insbesondere die überfachliche Qualifizierung unterstütze und die Strukturen zur Promotion an der Universität Rostock weiterentwickle. Die Landesgraduiertenförderung (LGF) würde durch die Anhebung konkurrenzfähiger gegenüber anderen Förderern, die schon länger Stipendiensätze von circa 1 500 Euro zahlten. Durch die Erhöhung würde die LGF attraktiver und könnte ihrem Status als Bestenförderung wieder gerecht werden. Bei der Stipendienvergabe an der Universität Rostock werde bereits auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet, die Gleichstellungsbeauftragte nehme regelmäßig an den Vergabesitzungen teil. Die Neuregelung würde sich in die bisher gängige Vergabep Praxis einfügen, wobei das Augenmerk auf die Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern zu einer weiteren Erhöhung der Geschlechtergerechtigkeit beitragen könnte.

Der Wegfall der beiden Auswahlkriterien nach der Erziehung von Kindern beziehungsweise Inanspruchnahme von Elternzeit und nach der Pflege von Familienangehörigen könnte dagegen zur Benachteiligung von promovierenden Eltern beziehungsweise Pflegenden führen. Als Stichwort sei hier die familienfreundliche Hochschule zu nennen. Familiäre Betreuungsverantwortung würde gemäß der Neufassung § 3 Absatz 3 Satz 2 nur noch bei der Dauer des Studiums berücksichtigt. Aus Sicht der Universität Rostock könnte eine besser absehbare Finanzierung die Zahl der ausländischen Bewerber erhöhen und bessere Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte während der Promotion bieten. Der Wegfall der Vorgabe, dass beide Betreuer Professoren des Landes sein müssen, erleichtere die Betreuung insbesondere in kleinen Fächern. Die Interdisziplinarität würde dahingehend gefördert, dass Kooperationspartner aus Hochschulen anderer Bundesländer oder im Ausland nun offiziell als Zweitbetreuer fungieren könnten. Innovative Forschung fände zunehmend über die Grenzen der einzelnen Fachdisziplinen statt und sei zeitaufwendig. Durch die Verlängerung der Förderdauer würde den Promovierenden Zeit für interdisziplinäres Arbeiten gegeben, was sich langfristig positiv auf die Qualität der Promotionen auswirke. Die 1 500 Euro seien unter Einbeziehung einer Nebentätigkeit in geringem Umfang nach Ansicht der Universität Rostock auskömmlich. Statt der bisherigen Möglichkeit Krankenkassenbeiträge durch die Hochschulen zu erstatten, sollten diese in das Stipendium eingerechnet werden. Dafür bedürfe es einer Lösung, die praktikabel und nicht verwaltungsaufwändig sei, zum Beispiel durch Pauschalbeträge. Da die gesetzliche Rente auch kein einheitliches Produkt sei, hätte die Anrechnung des Stipendiums Vor- und Nachteile. Ausländische Stipendiaten, die wieder zurück in ihr Land gingen, hätten davon keinen Vorteil. Die Vorteile einer halben Stelle an den jeweiligen Fakultäten lägen in der Übernahme der Kranken- und Rentenversicherung sowie der Anrechnung von Beschäftigungszeiten auf nachfolgende Tätigkeiten. Jedoch biete eine Promotion mit Stipendium mehr Freiheiten, da eine Promotion bspw. auch ortsungebunden möglich sei, wenn dies mit der Charakteristik des Promotionsvorhabens vereinbar sei. Aus Sicht der Universität Rostock seien in den meisten Fachgebieten mindestens 36 Monate erforderlich, um eine Promotion zu vollenden. Eine Begrenzung der Standard-Regelförderdauer fördere aber auch eine kritische und exakte Zeitplanung und erhöhe den Druck, die Promotion zügig umzusetzen. Das Programm der Universität Rostock sehe daher von Anfang an eine Dauer von 42 Monaten vor. Es sei Aufgabe der Betreuenden bereits bei der Themenstellung eine tiefgründige Beratung zur Ein- und Abgrenzung des Promotionsthemas, der wissenschaftlichen Relevanz und der Risikoabschätzung zu geben. Die Themenstellung beziehungsweise -auswahl sollte gewährleisten, dass eine Promotion nach circa drei Jahren Bearbeitungszeit abgeschlossen werden könne. Dabei sollte die gesamte Zeit der Promotion finanziell abgesichert werden. Ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit zur Erhöhung des Frauenanteils in § 3 Absatz 6 der Neuregelung sei nicht zu erkennen, da das vorrangige Vergabekriterium der „Grad der besonderen Qualifikation und der wissenschaftlichen Bedeutung des Vorhabens“ sei. Den Unterschieden zwischen der Geschlechterverteilung in den jeweiligen Wissenschaften könnte aus Sicht der Universität Rostock mit einer Sensibilisierung der Führungskräfte, mehr weiblichen Vorbildern und gegebenenfalls Zielquoten und der Etablierung finanzieller Anreizsysteme bei Steigerung des Frauenanteils begegnet werden. Die finanzielle Absicherung während möglicher Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit sollte unabhängig von der Form sichergestellt werden. Für die Vergabe eines Stipendiums sollte auch weiterhin die Förderung der Besten gelten. Dabei sollten die gleichen Regeln und Vergabekriterien für alle Vergabekommissionen gelten. Für die Universität Rostock stünden jährlich derzeit circa 370 000 Euro zur Verfügung, die für zwei Vergaberunden (zum Sommer- und Wintersemester) mit jeweils sechs bis acht Stipendien ausreichend seien.

Im Hinblick auf die erhöhte Regelförderdauer und den erhöhten Stipendiansatz sollte die Summe so erhöht werden, dass die bisherige Anzahl an Stipendien gehalten werden könne. Eine Erhöhung, um eine größere Anzahl an Stipendien auszureichen, sei wünschenswert. Abschließend stellt die Universität Rostock fest, dass eine Abänderung des Ausschlussgrundes dahingehend begrüßenswert sei, dass nur Doppelförderungen ausgeschlossen würden und eine vergangene, kurzzeitige Förderung (beispielsweise bis zwölf Monate) nicht zum Ausschluss führe. Nicht ermöglicht werden sollte eine übermäßige lange Promotionszeit, zum Beispiel durch zwei aufeinander folgende volle Finanzierungen für dasselbe Vorhaben.

Herr Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister von der Hochschule Wismar hat in seiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass es seit dem 1. Oktober 2010 insgesamt neun Promotionsstipendien aus der Landesgraduiertenförderung für kooperative Promotionsvorhaben mit Beteiligung der Hochschule Wismar (HS Wismar) gegeben habe. Alle Promotionsvorhaben gehörten zu den solitären Fächern Architektur und Bauingenieurwesen. Seit 2013 seien keine neuen Promotionsstipendien mehr vergeben worden. Darüber hinaus habe es sechs Caspar-David-Friedrich-Stipendien (CDF-Stipendien) gegeben. Für die CDF-Stipendien erschiene eine Regelförderdauer von sechs Monaten effektiver und sei in der Kreativbranche auch verbreiteter. Statt eines Stipendiums mit einjähriger Förderung sollten zwei sechsmonatige Stipendien ausgeschrieben werden. Die HS Wismar begrüße die Änderungsabsicht, für Promotionsvorhaben von Absolventen die Erstbetreuung durch promotionsberechtigte Hochschulen außerhalb des Landes zu gestatten. Die HS Wismar würde zu diesem Zweck eine Vergabekommission einrichten. Wenn nur einer der Betreuer einer Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern angehören müsse, würde dies eine Öffnung und Internationalisierung fördern. Dies sollte aus Sicht der HS Wismar nicht nur für Promotionsvorhaben in solitären Fächern gelten. Die Bedingung, dass das Promotionsvorhaben einen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft des Landes erwarten lasse, sollte beibehalten werden. Das Kriterium sollte zukünftig aber auch erfüllt werden, wenn es einen Vorteil für die Forschenden des Landes biete. Der harte Kriterienkatalog sollte für alle Graduiertenkommissionen des Landes gelten, damit individuellen Anpassungen zur Erlangung von Wettbewerbsvorteilen vorgebeugt werde. Aktuell promovierten an der HS Wismar 55 Personen in kooperativen Promotionsverfahren. Fast die Hälfte der Promovierenden finanziere sich durch eine Anstellung an der Hochschule oder durch Drittmittel. Für eine erfolgreiche Drittmittelinwerbung zur Finanzierung eines Promotionsprojektes sei aus Sicht der HS Wismar ein Jahr zu kurz. Gegenüber einem Stipendium müsse das Risiko getragen werden, dass die beantragte Projektförderung nicht bewilligt werde und der Promotionskandidat mit einem Zeitverlust von einem Jahr eine alternative berufliche Beschäftigung suchen müsse. Das Angebot an Förderungen sei fach- und themenbezogen sehr divergent. Ein Stipendium biete eine größere Planungssicherheit sowohl für die Promovierenden als auch für die Betreuer. Forschungsförderanträge würden in der Regel von Professoren gestellt. Personen, die nicht promoviert seien und keine Professur innehätten, seien meistens nicht antragsberechtigt. Es sei zu klären, welche Sicherheit der Empfänger einer Anschubfinanzierung erhalte, sodass er im erfolgreich beantragten Projekt angestellt werden könne. Zu den strategischen Maßnahmen zur Förderung des Promovierens an der Hochschule zähle die Neuvergabe von jährlich zwei Promotionsstipendien, die aus Hochschulmitteln finanziert würden. Des Weiteren gebe es einen Publikationsfonds für Nachwuchswissenschaftler. Es gebe regelmäßige Kolloquien, an denen die Promovierenden fakultäts- und fächerübergreifend teilnehmen.

Das International Office der HS Wismar unterstütze bei Aufbau und Durchführung internationaler Kooperationen. Beratungsangebote der ForschungsGmbH, einem Tochterunternehmen der Hochschule, einer EU-Referentin und eines Technologie- und Transferbeauftragten bieten Nachwuchswissenschaftlern Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln. Viele Promovierende übernehmen große Anteile bei der Antragsstellung, die zusammen mit ihren Betreuern an der HS gestellt würden, um Anschlussfinanzierungen sicherzustellen. Die Promovierenden fungierten als Multiplikatoren und erhöhten insgesamt die Drittmittelbilanz der Einrichtung. Die Forschungsaktivitäten der Promovierenden wirkten befruchtend auf die Lehre, da die Doktoranden in den von ihnen gegebenen Lehrveranstaltungen die Erfahrungen mit der Durchführung von Forschungen und ihr Wissen zu aktuellen Forschungsdiskussionen und -ergebnissen weitergeben könnten. Für die meisten überdurchschnittlich begabten Absolventen der HS Wismar sei ein Promotionsstipendium in Höhe von 1 500 Euro, insbesondere, wenn davon der Beitrag zur Krankenversicherung bezahlt werden müsse, nicht attraktiv genug. Die Orientierung am DFG-Satz von 60 Prozent sei gut und nachvollziehbar, aber die restliche Arbeitszeit sollte für thematisch mit dem Promotionsvorhaben in Bezug stehende Beschäftigungsverhältnisse freigegeben werden. Die Neuregelung führe zu mehr Geschlechtergerechtigkeit. Des Weiteren führe die Anhebung der Regelförderdauer zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Promotion. Eine Regelförderdauer von drei Jahren mit der Option auf ein Jahr Verlängerung käme der durchschnittlichen Promotionsdauer von fast sechs Jahren näher und würde mehr Planungssicherheit gewähren. Des Weiteren biete die Verlängerung der Regeldauer mehr Zeit für einen internationalen wissenschaftlichen Austausch. Weiterhin erklärt die HS Wismar, dass interdisziplinäre Forschungsvorhaben komplexer und die Verständigungsprozesse zeitintensiver seien. Je mehr Zeit für ein Forschungsvorhaben zur Verfügung stünde, desto eher würden die höheren Aufwände in Kauf genommen. Das zusätzliche Stipendium zur verbesserten Förderung des künstlerischen Nachwuchses werde von der HS Wismar ausdrücklich begrüßt. Die geplante Erhöhung der Stipendien auf 1 500 Euro läge deutlich über dem BAföG-Satz und sei deshalb grundsätzlich positiv zu bewerten. Die Krankenversicherung müsste aber separat übernommen werden. Würde der Beitrag zur Krankenversicherung separat finanziert, sei die Höhe deutlich attraktiver. Nach Einschätzung der HS Wismar sollten mehr Wochenstunden für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit thematischem Bezug zur Promotion zulässig werden. Dies würde auch die Problematik der gesetzlichen Rentenversicherung für Stipendiaten klären. Zur Frage, ob für Promovenden Stipendien in Form von halben Stellen erstrebenswerter seien, erklärt die HS Wismar, dass die interne Behandlung von Stipendiaten, die weder Mitarbeiter noch Immatrikulierte seien, sich administrativ und versicherungstechnisch schwierig gestalten. Den Hochschulen sollten Mittel zur Verfügung gestellt werden, sodass sie selbst entscheiden können, ob sie Stipendien vergeben oder Qualifizierungsstellen einrichten möchten. Aus Sicht der HS Wismar sollte das Stipendium idealerweise drei Jahre mit Aussicht auf eine niedrigschwellige Verlängerung um ein Jahr laufen. Dabei erfordere die Regeldauer von drei Jahren über die gesamte Förderdauer hinweg eine hohe Fokussierung auf die ergebnisorientierte Umsetzung des Promotionsvorhabens, sodass eine kontinuierliche Finanzierung sichergestellt werden müsse. Die HS Wismar sollte selbst Stipendien für kooperative Promotionsverfahren, idealerweise drei Stipendien vergeben können. Mit der Neuregelung sei des Weiteren kein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit zu erkennen, da es sich um eine Umsetzung des Artikels 3 des Grundgesetzes handle. Es erfolge keine Diskriminierung anderer Geschlechter, da alle Geschlechter einer vordefinierten Qualifikationsauswahl unterliegen und somit der Systematik der Bestenauslese.

Des Weiteren müsse die geschlechterspezifische Erziehung in der vorakademischen Ausbildung abgebaut werden, da sie den weiteren beruflichen Weg vorwegnehme. Diese Maßnahmen sollten fortgesetzt und verstärkt werden. Abschließend stellt die HS Wismar die Notwendigkeit fest, dass es die Möglichkeit geben sollte, das Promotionsstipendium seitens der Hochschule vorzeitig zu beenden, wenn Meilensteine und Zielvereinbarungen nicht erreicht würden und eine erfolgreiche, weitere Durchführung des Promotionsvorhabens von den Betreuenden als unrealistisch bewertet würde. Dafür sollte die Pflicht zur regelmäßigen Evaluierung definiert werden.

Herr Prof. Dr. Leif-Alexander Garbe von der Hochschule Neubrandenburg hat in seiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass es eine Förderung an der Hochschule Neubrandenburg (HS NB) in Kooperation mit der Universität Rostock gegeben habe. Die meisten der circa 30 Promovierenden würden über Drittmittel finanziert. Stipendien seien aufgrund der geringen finanziellen Ausstattung selten. Eine Anstellung über die Hochschule sei in circa zwölf Prozent der Fälle realisiert, über externe Anstellungen circa zwölf Prozent. Es gebe derzeit externe Promovierende aus Hamburg, Berlin und Niedersachsen. Aus der Vergangenheit seien Anwerbungen aus Hamburg, Berlin und Polen bekannt. Aus Sicht der HS NB liege der Vorteil dieses Stipendiums vor allem in dem Aspekt, dass mehrere sicher finanzierte Jahre hilfreicher und zielführender seien, als einjährige Anschubfinanzierungsstipendien zur Drittmittelinwerbung. Die HS NB verfolge die Strategie, den akademischen Nachwuchs in den jeweiligen Fachbereichen stark einzubinden sowie durch ein Begleitprogramm aus Kolloquien, Weiterbildungs- und Vernetzungsangeboten zu fördern. Die jungen Wissenschaftler würden durch enge Kontakte zu forschungsorientierten Einrichtungen in der Region sowie die gezielte Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Laufbahn in Mentoring Programmen bei ihrer Karriereplanung unterstützt, wodurch auch die Anbindung und der Wissenstransfer in das Land und die Region gefördert werde. Des Weiteren bildeten die Promovierenden ein wichtiges Standbein für die Forschung und damit die Publikationsstärke der Hochschule. Langfristig zielte dies auf quantitativ und qualitativ stärkeren Nachwuchs, auch und gerade im Bereich der Professorenschaft ab. Der Pool an gut ausgebildeten Lehrkräften und praxisorientierten Wissenschaftlern im Land würde damit erhöht, was höhere Drittmittelinwerbungen und höhere Publikationszahlen erwarten ließe. Die Anhebung des Stipendiums auf 1 500 Euro sei angesichts gestiegener Lebenshaltungskosten und dem im strukturschwachen Raum kaum entbehrlichen PKW hilfreich und auskömmlich. Die HS NB empfehle den Zuverdienst in der forschungsnahen Praxis mit mindestens zehn Stunden pro Woche zu ermöglichen. Des Weiteren sei das Stipendium mit 1 500 Euro monatlich ohne eine inkludierte Krankenversicherung für viele nicht erstrebenswert, daher sei eine zusätzliche Versicherung der Promovierenden notwendig. In Bezug auf die Geschlechtergerechtigkeit sei aus Sicht der HS NB folgerichtig, bei einer Eignungsgleichheit der Unterrepräsentanz eines Geschlechts entgegenzuwirken. Da selten völlige Eignungsgleichheit von Lebensläufen und Qualifikation auftreten würden, sollte das Prinzip der Bestenauslese der Normalfall sein. Die Ausweitung der Betreuenden auf Universitäten außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und Deutschlands sei für Promovierende in kooperativen Verfahren nicht von Vorteil, solange das Vergabeverfahren der Stipendien nur an Universitäten des Landes stattfinde. Die Antragstellung für Absolventen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) im Land und Zweitbetreuendem einer HAW sollte nicht über eine Universität mit Promotionsrecht im Lande geführt werden müssen, sondern an die HAW verlagert werden. Nach Einschätzung der HS NB bedürfen auch künstlerische Prozesse, ähnlich dem wissenschaftlichen Arbeiten, gewisser Freiräume, die durch die Verlängerung und Aufstockung ausgeweitet werden sollten.

Bezugszeiten des Landesgraduierten-Stipendiums, wie auch anderer Stipendien, sollten aus Sicht der HS NB in die Rente mit angerechnet werden können. Dies ergebe sich aus der Notwendigkeit der eigenen Versicherung in diesen Zeiten, da die Promovenden nach dem Studienabschluss als fertig ausgebildete Kraft behandelt würden und als solche die Forschung an den Hochschulen maßgeblich vorantrieben. Die HS NB hielte es für attraktiver dauerhaft Promotionsstellen an den Universitäten und HAWs einzurichten, da es den organisatorischen Aufwand deutlich verringern würde. Demzufolge müssten Krankenkassenbeiträge sowie die Anrechnung auf die Rente dann nicht separat geregelt werden und die Fachhochschulen wären in der Auswahl des Erstbetreuenden frei, vor allem in Bezug auf Internationalisierung und Interdisziplinarität. Des Weiteren sollten die Krankenversicherungsbeiträge bei der Höhe des Stipendiums berücksichtigt werden. Die Erfahrungen aus den Promotionsprojekten hätten gezeigt, dass es sehr ambitioniert sei in drei Jahren Regelförderungsdauer die Arbeit zum Abschluss zu bringen. Aus Sicht der HS NB sollte eine Verlängerung um ein weiteres Jahr statt um sechs Monate unter gewissen Voraussetzungen (bspw. Lieferschwierigkeiten bei Messgeräten, Verzögerungen bei externen Partnern, längere Krankheit des Betreuenden et cetera) auf Antrag ermöglicht werden. Dies sei auch nötig, da die sechs Monate vor allem zur Prüfung der Arbeit, Erstellung der Gutachten sowie das Festsetzen des Verteidigungstermins sowie dem rechtzeitigen Abschluss der Arbeit häufig entgegenliefe. Sowohl die Einarbeitung, als auch die Planung, Durchführung und Auswertung einer Datenerhebung zu wissenschaftlichen Zwecken bedürfe einer finanziell sicheren Situation. Die Schlussphase der Korrektur und Veröffentlichung könnte parallel zu einer anderen Anstellung erfolgen, würde dann aber mit wesentlicher Verzögerungen einhergehen. Nach Einschätzung der HS NB sei kein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit zu erkennen, da an erster Stelle weiterhin die Qualifikation als Auswahlkriterium stehe. Die Frage der Geschlechterverteilung sei unproblematisch, wenn Berufe mit weiblicher Dominanz gleich gut entlohnt würden. Weniger Stereotypisierung in Film und Werbung sowie das frühe Kennenlernen unterschiedlicher Berufe könnte aus Sicht der HS NB in einigen Fällen der Geschlechterverteilung teilweise entgegenwirken. Grundsätzlich sollte, wie auch in anderen Promotionsvergabeverfahren, sowohl die Qualifikation sowie die Motivation im Vordergrund stehen. Die Universitäten und HAW sollten an diese Kriterien gebunden sein. Das Land Mecklenburg-Vorpommern habe drei HAW, die alle an dem Ausbau der (kooperativen) Promotionen arbeiteten. Eine Erhöhung der Stipendien für kooperative Promotionen auf drei pro Jahrgang sei wünschenswert. Abschließend stellt die HS NB fest, dass es einer höheren erlaubten Stundenzahl für den Zuverdienst bedürfe sowie einer Erweiterung des Zuverdiensts auf forschungsnahe Praxiseinrichtungen/Betriebe. Des Weiteren sollte eine Vergabe der Stipendien für kooperative Promotionen durch die HAW selbst ermöglicht werden, sodass ausländische und interdisziplinäre Kooperationen geschlossen werden könnten.

Herr Prof. Dr. Michael Koch von der Hochschule Stralsund (HS Stralsund) hat in seiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass die geplante Anhebung die Graduiertenförderung deutlich attraktiver mache und für eine bessere Finanzierung Sorge. Dies sei vor dem Hintergrund der aktuell hohen Inflation notwendig und mache das Stipendium attraktiver, sodass junge Menschen der Wissenschaft erhalten blieben. Er halte die Höhe der Anpassung für angebracht. Mit der gleichzeitigen Erhöhung der Stipendiendauer würden sich zwar die Möglichkeiten verbessern, es sei jedoch für bestimmte Fachrichtungen, zum Beispiel in versuchsintensiven Bereichen, nicht ausreichend. Da die Dauer der Promotion stark von der Fachrichtung beeinflusst sei, könne keine allgemeine Aussage zur Förderdauer gemacht werden. Aus Sicht der HS Stralsund sei eine Finanzierung über Forschungsprojekte nicht verlässlich. Je nach Förderprogramm und Drittmittelgeber sei die Erfolgsquote oft nur relativ gering, was zu einer großen Planungsunsicherheit führe. Die Gesamtfördermittel müssten insgesamt erhöht werden, um die Anzahl der Stipendien aufrechtzuerhalten.

Ebenso sei eine Übernahme der Krankenkassenbeiträge wünschenswert. Für die Promovierenden seien halbe Stellen an den Fakultäten erstrebenswerter, da dann sowohl Kranken- als auch Rentenversicherung geregelt seien. Die HS Stralsund betont, dass alle Verbesserungen die Attraktivität der Stipendien erhöhen würden. Nach der Festlegung von Thema und Betreuern sollten sich die Promovierenden auf ihre Arbeit konzentrieren können, sodass eine kontinuierliche Unterstützung notwendig sei. Zum Ende des Promotionsverfahrens sei eine finanzielle Absicherung unabdingbar. Die Neuregelung der Caspar-David-Friedrich-Stipendien sei aus Sicht der HS Stralsund eine rechtssystematische Überarbeitung, sodass sich dies nur positiv auf die Anhebung des Stipendiums auswirke. Die HS Stralsund führt weiter aus, dass es die Förderung zweier kooperativer Promotionen mit der Universität Rostock im Bereich der Medizininformatik gegeben habe, die überwiegend durch Hochschulanstellung oder Drittmittel finanziert worden seien und deren Promovenden aus Mecklenburg-Vorpommern kämen. In Bezug auf die Geschlechtergerechtigkeit sei festzustellen, dass § 3 Absatz 6 zum Teil im Widerspruch zu Absatz 3 stehe. Hier zielte die Gleichstellung von Frauen und Männern fachbezogen auf die Erhöhung der jeweils unterrepräsentierten Gruppe ab. Dafür sollte eine klare Formulierung gefunden werden. Ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit sei bei gleicher Qualifikation nicht zu erkennen, da hier gleichstellungsrelevanten Aspekten Rechnung getragen würde. Nach § 3 Absatz 3 würden Frauen nicht generell bevorzugt. Die Erhöhung des Anteils im unterrepräsentierten Geschlecht sei ein Ziel von gleichstellungsrelevanten Maßnahmen. Daher sehe die HS Stralsund keine Benachteiligung anderer Geschlechter. § 3 Absatz 3 wirke direkt darauf hin, die unterschiedliche Geschlechterverteilung auszugleichen, da fachbezogen die unterrepräsentierte Gruppe bevorzugt würde. Die Qualifikation der Antragstellenden und die wissenschaftliche Bedeutung des Promotionsgegenstandes sollten entscheidende Vergabekriterien bleiben. Zur Frage der Interdisziplinarität der Forschungsvorhaben erklärt die HS Stralsund, dass durch die Verlängerung auf drei Jahre die Wahrscheinlichkeit für internationale Bewerber steige, die Promotion in der geförderten Zeit fertigzustellen. Die Sorge einer Anschlussfinanzierung würde so deutlich verringert und verbessere die Situation für oft notwendige Visumsverlängerungen. Daher würden die Internationalität beziehungsweise der internationale Austausch verbessert. Durch die Verlängerung auf drei Jahre steige die Wahrscheinlichkeit auch im Bereich der interdisziplinären Forschungsvorhaben. Da Vernetzung und Verzahnung mit anderen Forschungsgebieten eine gewisse Zeit benötige, erhöhe sich die Wahrscheinlichkeit, die Promotion auch in interdisziplinären Themen in der geförderten Zeit fertigzustellen. Die Stipendien dienten der Attraktion des Wissenschaftsbereichs Mecklenburg-Vorpommern. Daher sollte die aktuelle Anzahl mindestens unter den verbesserten Bedingungen beibehalten werden. Eine Erhöhung würde dem Anspruch gerecht, dass insbesondere das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern im Wissenschaftsbereich attraktiver werden müsse. Andere Bundesländer partizipierten zum Beispiel an der Exzellenzstrategie und blickten auf deutlich mehr Forschungsprojekte, internationale Netzwerke und gewachsene Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Aus Sicht der HS Stralsund sei durch die Anhebung der Fördersumme für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit gleichwertiger Entwicklungschancen und ein Gewinn an Attraktivität für den Wissenschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern gegeben.

2. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatungen

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Wissenschafts- und Europaausschuss das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (WKM) um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das WKM mitgeteilt, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/1559 keine Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 einhergehen.

Das WKM hat erklärt, dass Wissenschaft und Forschung dem Wettbewerb ausgesetzt seien und daher die Notwendigkeit gesehen werde, in der Nachwuchsförderung, maßgeblich in der Förderung von Promotionsvorhaben, Stipendien auszureichen. Vor diesem Hintergrund sei die Änderung des Landesgraduiertengesetzes notwendig.

Wesentliche Punkte des Gesetzes seien die Änderung der Beitragshöhe des Stipendiums von 1 000 Euro beziehungsweise 1 100 Euro auf 1 500 Euro, die Anhebung der Regelförderungszeit von zwei auf drei Jahre und das künstlerische Entwicklungsvorhaben zukünftig mit drei Stipendien pro Jahr versehen werden sollen. Des Weiteren, dass die Parität von Frauen und Männern in der Wissenschaft und in der Kunst bei gleicher Qualifikation im Falle des Bewerberüberhangs gestärkt werde.

Die aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen wurden durch den Vorsitzenden des Ausschusses eingebracht und enthalten redaktionelle Änderungen. Diese wurden vom Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat folgenden Entschließungsantrag gestellt:

„Der Wissenschafts- und Europaausschuss möge beschließen, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

I. Der Landtag stellt fest,

1. dass im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes der überwiegende Teil der Experten den Umstand, dass weder Rentenpunkte noch Krankenkassenbeiträge Teil des Stipendiums sind, als nachteilig bewertete. Nicht nur, dass der ausgezahlte Betrag durch (euphemistisch genannt) „freiwillig Krankenversichert“ geschmälert wird; ein Stipendium verliert im Vergleich zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung an Attraktivität.

2. durch die in der Fördersumme nicht abgebildeten Krankenkassenbeiträge sinkt nach Zahlung derselben das Landesgraduiertenstipendium auf rund 1 300 Euro. Damit liegt das Stipendium unterhalb des Medians der monatlichen Nettoeinnahmen in Höhe von 1 700 Euro. Die Erhöhung des Landesstipendiums ist somit ein Schritt in die richtige Richtung, für eine echte Attraktivitätssteigerung jedoch zu gering.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. über den Bundesrat eine Änderung des Stipendienwesens anzugehen, Möglichkeiten der Anrechnung auf die Rente zu eruieren und umzusetzen. Fehlende Rentenpunkte und Absicherung im Alter dürfen kein Gatekeeper sein, um sich im Zweifel gegen die wissenschaftliche Qualifizierung ‚Promotion‘ zu entscheiden.
2. in ihrem Entwurf des Doppelhaushaltes 2024/2025 eine Erhöhung der Landesgraduiertenstipendien auf 1 700 Euro einzuplanen und in Einzelplan 13 „Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Mobilität“ abzubilden.“

Die Fraktion der AfD hat dazu vorgetragen, dass die Rentenpunkte und Krankenkassenbeiträge nicht inkludiert seien und sich das Gesamtbudget damit absenke. Daher habe die Fraktion der AfD eine konkrete Summe zur Erhöhung und Beibehaltung der bisherigen Stipendien in ihrem Antrag benannt. Auch wenn der Punkt in Bezug auf die Rentenpunkte eine Bundesangelegenheit sei, soll der Antrag der AfD diesbezüglich ein Anstoß für die Landesregierung sein.

Der Ausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Zustimmung der Fraktion der AfD und bei Enthaltung der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat folgenden Entschließungsantrag gestellt:

„Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Wissenschaftliche Stipendien dienen der Forschungs- und Nachwuchswissenschaftlerförderung. Sie tragen zur Beachtung der Hochschulstandorte bei Nachwuchswissenschaftlern und damit zur Attraktivität eines Wissenschaftsstandortes bei. Eine auskömmliche Stipendenausstattung und ausreichende Anzahl an Stipendienvergabemöglichkeiten wird innerhalb der Wissenschaft und Forschung wahrgenommen. Mecklenburg-Vorpommern steht als Wissenschaftsstandort im Bundes- und internationalen Wettbewerb. Und auch Mecklenburg-Vorpommern möchte mit seinem Stipendienprogramm die besten Nachwuchswissenschaftler für die Forschungslandschaft des Landes gewinnen und möglichst langfristig binden.
2. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt eine Anhebung der Stipendienhöhe. Aufgrund der fehlenden Erhöhung der finanziellen Ausstattung des Haushaltstitels erfolgt dies unter gleichzeitiger Kürzung der Stipendienvergabemöglichkeiten von bisher etwa 25 Stipendien pro Jahr auf nunmehr 19 bis 20 Stipendien jährlich.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. im Landeshaushalt 2024/2025, den Ansatz in Kapitel 1370, MG 04, Titel 685.32 – Anteil für die Landesgraduierföderung – derart zu erhöhen, dass zukünftig eine Vergabe von mindestens 25 Stipendien ermöglicht wird.
2. eine Anpassung der Stipendienhöhe, angelehnt an den Bundesdurchschnitt, für den Landeshaushalt 2024/2025 zu prüfen. Dem Ausschuss ist bis spätestens zum 30. Juni 2023 über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.“

Die Fraktion der CDU hat dazu vorgetragen, dass das Ziel sei, die 25 Stipendien zu erhalten. Der Fraktion der CDU sei bewusst, dass das im laufenden Haushalt 2023 nicht mehr abbildbar sei. Daher sollte dies im kommenden Doppelhaushalt angemessen berücksichtigt werden.

Die Fraktion der SPD hat vorgetragen, dass sie diesem Antrag nicht zustimmen könne, da sich dieses Anliegen nicht im laufenden Haushalt darstellen lasse aufgrund der zu erwartenden Sparmaßnahmen.

Der Ausschuss hat diesen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich abgelehnt.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Der Vorsitzende hatte beantragt:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

„I. Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe ‚Nr.‘ wird jeweils durch das Wort ‚Nummer‘ ersetzt.
2. Die Wörter ‚die Bewerber‘ werden gestrichen.
3. Das Wort ‚haben‘ wird durch das Wort ‚wurden‘ ersetzt.‘

II. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Nummer 2 wird nach dem Wort ‚Kriterien‘ das Wort ‚in‘ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 5 Nummer 2 wird nach dem Wort ‚Kriterien‘ das Wort ‚in‘ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort ‚Umgang‘ durch das Wort ‚Umfang‘ ersetzt.
4. Dem § 6 Absatz 1 Satz 2 wird ein Punkt angefügt.“

Der Ausschuss hat dem Artikel 1 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zu den Artikeln 2 und 3

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikeln 2 und 3 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat dem Gesetzentwurf insgesamt nebst der Überschrift, den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich zugestimmt.

Schwerin, den 9. März 2023

Paul-Joachim Timm
Berichtersteller